



CAJ/52/4

ORIGINAL: englisch

DATUM: 9. August 2005

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Zweiundfünfzigste Tagung
Genf, 24 und 25. Oktober 2005

VORGEHEN ZUR AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL
ZUR AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einleitung

1. Der Beratende Ausschuß billigte auf seiner zweiundsechzigsten Tagung vom 24. Oktober 2001 in Genf die Ausarbeitung von Erläuterungen zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Akte von 1991) (Dokumente CC/62/3 und CC/62/8). Es wurde vereinbart, daß es nicht der Zweck dieser Erläuterungen sein sollte, eine Auslegung der Bestimmungen der Akte von 1991 bereitzustellen, sondern Anleitung und Beispiele zur Umsetzung wichtiger Artikel der Akte von 1991 zu geben. Der Entwurf der Erläuterungen sollte das Verbandsbüro (das „Büro“) unterstützen, das häufig ersucht wird, Regierungsbeamten, Gesetzgebern, Juristen und Züchtern die Bestimmungen der Akte von 1991 zu erläutern.

2. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) vereinbarte auf seiner fünfzigsten Tagung vom 18. und 19. Oktober 2004, ein Programm zur Ausarbeitung von Erläuterungen aufzustellen. Das auf der einundfünfzigsten Tagung des CAJ vom 7. April 2005 vorgelegte Dokument CAJ/51/5 enthielt einen Vorschlag für ein Programm zur Ausarbeitung von Erläuterungen zur Akte von 1991. Das Programm sollte bestimmte Prioritäten hervorheben und auf entsprechende Dokumente hinweisen, die Anleitung für die Ausarbeitung von Erläuterungen geben könnten. Der Vorsitzende zog den Schluß, daß es wegen Zeitmangels

nicht möglich sei, das in Dokument CAJ/51/5 vorgeschlagene Programm zu prüfen, und daß weitere Erörterungen über diese Angelegenheit auf einer künftigen Tagung des CAJ stattfinden würden.

3. Vorläufige Erörterungen im CAJ am 7. April 2005 und die nach der Tagung eingegangenen Bemerkungen veranschaulichten, daß es notwendig ist, die Natur und den Zweck der Erläuterungen zu klären und weitere Anleitung seitens des CAJ einzuholen, um gewisse Bestimmungen der Akte von 1991 sowie die Art Arbeit zu ermitteln, die zur Aufstellung eines geeigneten Programms zu unternehmen ist.

4. Als der Beratende Ausschuß auf seiner zweiundsechzigsten Tagung den Vorschlag zur Ausarbeitung von Erläuterungen der Akte von 1991 billigte (Dokument CC/62/3), wurde dieser Vorschlag wie folgt dargelegt:

„9. Zweck der Erläuterungen ist, die hauptsächlichen Fragen im Zusammenhang mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens auf benutzerfreundliche Weise anzugehen.

10. Bei der Abfassung dieser Anmerkungen werden die vom Verbandsbüro, das mit der Verwaltung des Übereinkommens beauftragt ist, zusammengetragenen Auskünfte von großem Nutzen sein. Das Verbandsbüro wird Sachverständige aus Vertragsparteien konsultieren, um ihrer Erfahrung mit der Umsetzung des Übereinkommens Rechnung zu tragen.

11. Diese Erläuterungen sollen nicht eine amtliche Auslegung der Bestimmungen der Akte von 1991 sein. Ihr Ziel ist, das Verständnis gewisser Bestimmungen und Begriffe zu erleichtern, einen für sie angemessenen Kontext zu schaffen, für ihre Weiterentwicklung in bezug auf die früheren Akten zu sorgen und gegebenenfalls Hinweise auf innerstaatliche Rechtsvorschriften und Präzedenzrecht zu geben. Die Erläuterungen werden außer ihrer Zweckdienlichkeit als Informationsquelle keine andere Funktion haben.“

5. Die obige Zusammenfassung sollte klarstellen, daß beabsichtigt wird, Informationen auszuarbeiten, die die effiziente und effektive Arbeit des Büros fördern sollen. Die Informationen würden auf unterschiedliche Weise genutzt werden, insbesondere als Grundlage für Standardreferate, Fernlehrgangsmaterial, Standardantworten auf häufig gestellte Fragen und zur Unterstützung bei der Abfassung von Rechtsvorschriften. Das Büro beabsichtigt nicht, sein Gesamtarbeitsvolumen durch diese Maßnahme zu erhöhen, sondern erkennt an, daß die Arbeit des Büros dank dieses Materials erheblich intensiviert werden kann, was angesichts der weiterhin wachsenden Mitgliedschaft der UPOV bei gleichzeitig begrenzt bleibenden Ressourcen immer mehr an Bedeutung gewinnt. Das Büro ist in hohem Maße auf die routinemäßige Nutzung des von den UPOV-Organen gebilligten Materials angewiesen, z. B. auf das Dokument TG/1/3, „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ (Allgemeine Einführung), und kann dieses Material zuverlässig verwenden.

6. Es wurde ferner beabsichtigt, daß die Beteiligung des CAJ und des Beratenden Ausschusses an der Ausarbeitung dieses Grundmaterials dazu beitragen würde sicherzustellen, daß es offen und unter wirksamer Überprüfung der Qualität durch kompetente Kollegen ausgearbeitet wird und gegebenenfalls den Nutzen und den Umfang harmonisierter Erläuterungen verdeutlichen könnte.

7. Aufgrund der obigen Punkte wird vorgeschlagen, das Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial zur Akte von 1991 wie nachstehend dargelegt zu ändern.

Vorgeschlagenes Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial bezüglich der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

8. Der Begriff „Informationsmaterial“ ist so zu verstehen, daß er verschiedene Formen von Informationen umfaßt, beispielsweise diejenigen, die im Zusammenhang mit häufig gestellten Fragen, Musterformblättern, Erläuterungen, Fernlehrgangsmaterial, Anleitungsdokumenten oder Positionspapieren verwendet werden.

9. Das vorgeschlagene geänderte Vorgehen würde es ermöglichen, grundlegendes Informationsmaterial offen und unter wirksamer Überprüfung durch die Verbandsmitglieder auszuarbeiten und zugleich das Arbeitsvolumen auf den Tagungen des CAJ zu verringern. Das revidierte Vorgehen würde für das Verbandsbüro je nach Bedarf darin bestehen, bestimmte Entwürfe von Material auszuarbeiten, die seines Erachtens einfache Aspekte erfassen, und diese an den CAJ zu vermitteln, der innerhalb einer festgelegten Frist seine Bemerkungen abgibt. Darüber hinaus herrscht in bezug auf den besonderen Fall des Materials für Fernlehrgänge die Ansicht, daß die Lehrkräfte eine wirksame Fachüberprüfung dieses Materials vornehmen werden. Wenn keine nennenswerten Bedenken bezüglich dieser Entwürfe vorhanden sind, könnten aufgrund der abgegebenen Bemerkungen Überarbeitungen vorgenommen und das Material vom Büro regelmäßig für die im obigen Absatz 5 dargelegten Zwecke verwendet werden.

10. In Fällen, in denen die Ansicht herrscht, daß es sich um schwierige Themen handelt, für die zur Ausarbeitung von geeignetem Material Erörterungen wichtig wären, sowie in Fällen, in denen die Entwürfe von anscheinend einfachem Material nach ihrer Übermittlung im Hinblick auf Bemerkungen unerwartete Bedenken wecken würden, wird vorgeschlagen, daß der CAJ ersucht werden sollte, die Angelegenheiten auf seinen Tagungen zu behandeln.

11. In Fällen, in denen Dokumente zur Erörterung im CAJ erstellt werden sollen, wird zudem vorgeschlagen, daß das Verfahren der Ausarbeitung der Dokumente verbessert werden könnte. Zum Zeitpunkt der Vorlage des Vorschlags zur Ausarbeitung der Erläuterungen an den Beratenden Ausschuß war angeregt worden, daß sich das Verbandsbüro mit Sachverständigen aus Mitgliedern beraten soll, um deren Erfahrung mit der Umsetzung des UPOV-Übereinkommens zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, eine Beratungsgruppe einzusetzen, die den CAJ bei der Erstellung von Dokumenten über Informationsmaterial zur Akte von 1991 unterstützen soll.

12. Es wird vorgeschlagen, daß das Verbandsbüro nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des CAJ Sachverständige zur Teilnahme an dieser Beratungsgruppe einlädt. Die Zusammensetzung der Gruppe von Sachverständigen müßte Know-how und Erfahrung sowie eine angemessene regionale Abdeckung gewährleisten und zugleich eine ausreichend kompakte Größe einhalten, damit die Beratungsgruppe effizient arbeiten kann. Je nach dem in Ausarbeitung begriffenen Informationsmaterial könnte der CAJ oder die Beratungsgruppe selbst ermitteln, ob spezifische Fachkenntnisse erforderlich sind.

13. Es wird angeregt, daß die Beratungsgruppe einmal jährlich in Verbindung mit der Oktobertagung des CAJ zusammentritt, möglicherweise an dem Freitag unmittelbar nach der ordentlichen Tagung des Rates. Die Beratungsgruppe soll dem CAJ regelmäßig über den Fortschritt ihrer Arbeit Bericht erstatten. Die Sitzungen der Beratungsgruppe sollen dem CAJ zur Kenntnis gebracht werden. Die Dokumente der Beratungsgruppe sollen dem CAJ zugänglich sein. Die Mitglieder und Beobachter des CAJ könnten ihre Bemerkungen direkt an die Beratungsgruppe richten. Den Verbandsmitgliedern stände es nach Wunsch frei, an einer Sitzung der Beratungsgruppe teilzunehmen.

14. Die Beratungsgruppe könnte Beobachterorganisationen, insbesondere diejenigen, die die Interessen der Züchter vertreten, einladen, ihre Ansichten zu einer spezifischen Bestimmung der Akte von 1991 darzulegen, um an deren Arbeit teilzunehmen. Diese Präsentationen könnten gegebenenfalls in Verbindung mit einer Tagung des CAJ erfolgen.

15. Es wird vorgeschlagen, das in den obigen Absätzen 8 bis 14 beschriebene Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial zur Akte von 1991 im Rahmen der gebilligten Haushaltsmittel umzusetzen. Auf dieser Grundlage wären in einem ersten Schritt die Bestimmungen der Akte von 1991 auszuweisen, für die die Ausarbeitung geeigneten Informationsmaterials am dringlichsten ist. In einem zweiten Schritt sollten die als einfach geltenden Angelegenheiten ermittelt werden, für die Entwürfe des Materials im Hinblick auf Bemerkungen verbreitet werden könnten, sowie diejenigen Angelegenheiten, für die Dokumente zur Erörterung durch den CAJ zu erstellen sind. Die nachstehende Tabelle enthält eine Liste der Bestimmungen, für die Informationsmaterial am dringendsten erforderlich ist, sowie eine Angabe, ob eine Behandlung auf einer Tagung des CAJ vorgesehen ist.

Artikel	Titel	Einschlägige Dokumente	Vorgehen
Artikel 5	Schutzvoraussetzungen	Anlage III des Dokuments C/37/21	CAJ-Dokument
Artikel 18	Maßnahmen zur Regelung des Handels		
Artikel 6	Neuheit	CAJ/33/3; CAJ/39/3; CAJ/39/3 Add.; CAJ/40/3; CAJ/41/4; CAJ/42/5; Artikel 6 und 56 der UPOV-Veröffentlichung Nr. 842(E)	auf dem Schriftweg zu billigen
Artikel 7, 8, 9	Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit	Allgemeine Einführung (TG/1/3) – angenommen TGP/4, „Verwaltung von Sortensammlungen“ (Entwurf) TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ (Entwurf) TGP/10, „Prüfung der Homogenität“ (Entwurf) TGP/3, „Allgemein bekannte Sorten“ (vergleiche Absatz 16)	TGP/4; TGP/9; TGP/10; dem CAJ vom TC vorzulegen (vergleiche Dokument TC/41/5 Add.)
Artikel 11	Priorität		auf dem Schriftweg zu billigen
Artikel 12	Prüfung des Antrags	Allgemeine Einführung (TG/1/3) – angenommen TGP-Dokumente	(vergleiche Artikel 6, 7, 8, 9 und 20)
		CAJ/51/4	CAJ/52/1 Punkt 4 der Tagesordnung

Artikel	Titel	Einschlägige Dokumente	Vorgehen
Artikel 14	Inhalt des Züchterrechts 5) <i>Abgeleitete und bestimmte andere Sorten</i>	Anlage III des Dokuments CAJ/47/8	CAJ-Dokument
Artikel 15	Ausnahmen vom Züchterrecht	CAJ/51/3	CAJ/52/1 Punkt 3 der Tagesordnung
Artikel 20	Sortenbezeichnung	WG-VD/7/2; TC/41/8 UPOV/INF/12 Rev. Anlage III des Dokuments C/XVIII/9 Add.	CAJ-Dokument (CAJ/52/3)
Artikel 21	Nichtigkeit des Züchterrechts		auf dem Schriftweg zu billigen
Artikel 22	Aufhebung des Züchterrechts		auf dem Schriftweg zu billigen
Artikel 30	Anwendung des Übereinkommens 1) <i>Anwendungsmaßnahmen</i> i) sieht geeignete Rechtsmittel vor, die eine wirksame Wahrung der Züchterrechte ermöglichen;		Tagung bezüglich der Wahrung der Züchterrechte (25. Oktober 2005)

16. Hinsichtlich der Ausarbeitung der Dokumente über die Verfahren für Prüfungsrichtlinien (TPG-Dokumente) merkte der Technische Ausschuß (TC) auf seiner einundvierzigsten Tagung vom 4. bis 6. April 2005 an, daß das als Grundlage für das Dokument TGP/3/1 Draft 2, „Allgemein bekannte Sorten“, verwendete Dokument (Dokument C(Extr.)/19/2 Rev., „Der Begriff des Züchters und allgemein bekannte Sorten in dem auf dem UPOV-Übereinkommen beruhenden Sortenschutzsystem“) vom Rat zwar angenommen worden sei, der Erweiterte Redaktionsausschuß (TC-EDC) sich jedoch gefragt habe, ob das Dokument in bezug auf eine brauchbare Klärung des Begriffs der allgemein bekannten Sorten über den Inhalt der Allgemeinen Einführung hinausgehe. Der TC vereinbarte, daß es besser wäre, zusammen mit dem CAJ ein brauchbareres, umfassenderes Dokument bezüglich der allgemein bekannten Sorten zu erstellen.

17. Es wurde damit gerechnet, daß Entwürfe der Dokumente TGP/4 (Verwaltung von Sortensammlungen) und TGP/9 (Prüfung der Unterscheidbarkeit) dem CAJ im Jahre 2006 und das Dokument TGP/10 (Prüfung der Homogenität) im Jahre 2007 vorgelegt werden.

18. Der CAJ wird ersucht, Bemerkungen zu folgenden Punkten abzugeben:

a) zum vorgeschlagenen Vorgehen für die Ausarbeitung von Informationsmaterial zur Akte von 1991, wie in den obigen Absätzen 8 bis 10 erläutert;

b) zur Einsetzung einer Beratungsgruppe, wie in den obigen Absätzen 11 bis 14 vorgeschlagen, und

c) zu der im obigen Absatz 15 wiedergegebenen vorgeschlagenen Liste der Bestimmungen.

[Ende des Dokuments]